



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

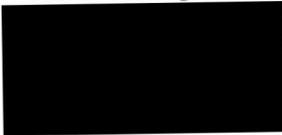
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

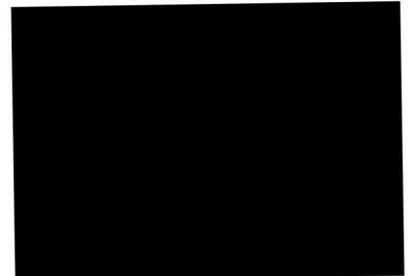
Postzustellungsurkunde:

Herrn

Oliver Huizinga



Sachbearbeiter/in:



Datum:

Traunstein, 16.01.2020

**Vollzug des Lebensmittelrechts und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Informationsgewährung nach dem VIG bzgl. des Betriebes „Parkhotel Traunsteiner Hof“/ „Parkhotel
1888 Traunstein“, Bahnhofstr. 11, 83278 Traunstein –
hier: U.a. Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs.2 Satz 3 VIG**

Sehr geehrter Herr Huizinga,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 22.11.2019 auf Informationsgewährung wird in modifizierter Form stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

Postalische Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

Hinweis:

Die Nummern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt





(Kontrollpersonal/ Betriebspersonal, usw.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer eigenen Verantwortung und Risiko.

I.

Herr Oliver Huizinga (folgend „Antragsteller“ genannt) stellte am 22.11.2019 per E-Mail über die Internetplattform „Topf Secret“ (betrieben von Foodwatch e.V.) einen Antrag auf Informationsgewährung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 VIG bzgl. des im Betreff genannten Betriebes. Dieser umfasste die Bekanntgabe der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 25.11.2019 bestätigt.

Dem Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens nach dem VIG berührt werden konnte, wurde mit Schreiben vom 04.12.2019 Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Herausgabe der Informationen zu äußern. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 10.12.2019 wurde der Antragsteller auf § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VIG hingewiesen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist gem. § 2 Abs.2 Satz 1 Nr. Buchstabe b) sowie § 4 Abs.1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 21 a Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz(GDVG), i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG *kann* die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur *aus wichtigem Grund* auf andere Art gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Der Antragsteller begehrt mit seinem über die Internet-Plattform generierten Antrag die Herausgabe folgender Informationen:

Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen stattgefunden?
Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Die Beantwortung des Antrags wird an die von der die Internet-Plattform generierten Mailadresse beantragt.





Das Landratsamt Traunstein hat sich in vorliegendem Fall für eine – zum Antrag teilweise abweichende – Informationsgewährung durch postalische Übersendung der beiden Kontrollberichte an die Anschrift des Antragstellers entschieden.

Aus Sicht des Landratsamtes liegt ein *wichtiger Grund* i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG für eine zum Antrag abweichende Informationsgewährung vor:

Der Antrag ist über die von „Foodwatch“ betriebene Internet-Plattform gestellt worden.

Aus Sicht des Landratsamtes suggeriert die Internet-Plattform einer Vielzahl von Personen einen unkomplizierten und „bequemen“ Zugang zu behördlichen Informationen „per Knopfdruck“, die bei Herausgabe an die vom System generierte Mailadresse dann dauerhaft, ohne zeitliche Beschränkung, in das Internet eingestellt werden und bleiben, ohne den Anschein eines „tiefergehenden“ Interesses des Einzelnen an einer Informationsgewährung zu wecken. Sinn und Zweck des VIG ist es jedoch, dass der freie Zugang der Verbraucher zu Informationen den Markt transparenter machen soll und die Verbraucher besser vor unsicheren Produkten sowie vor Täuschung geschützt werden sollen (§ 1 VIG) - dies setzt ein subjektives Informationsinteresse voraus.

Die an die vom System generierten Mailadressen ergangenen Rückantworten werden auch tatsächlich in das Internet eingestellt. Bei einer Übermittlung der Kontrollberichte „an das System“ würden diese dann dauerhaft, ohne irgendeine zeitliche Beschränkung, im Internet abrufbar sein, obwohl sie nur den Mängelzustand zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben.

Das dem Antragsteller über das VIG eingeräumte Recht auf Zugang zu gewissen Informationen besteht unabhängig von den Regelungen des § 40 Abs. 1a LFGB. Die eigenständigen Regelungen des § 40 Abs. 1 a LFGB sollen aber auch nicht durch die Informationsgewährung nach VIG umgangen werden. Auch wenn der Lebensmittelunternehmen ggf. zivilrechtlich die Möglichkeit hätte, gegenüber dem Antragsteller bzw. dem Betreiber der Internetplattform ein entsprechendes Unterlassen einzufordern, würden durch die Übersendung der Kontrollberichte an die vom System geschaffene Mailadresse nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen.

Der Gesetzgeber gibt zudem mit § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG vor, rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen. Eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung kann durch das Landratsamt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie über ein im Internet zur Verfügung gestelltes System, welches eine „massenhafte“ Informationsgewährung – ohne individuelles Informationsinteresse - zum Ziel hat, erfolgt.

Letztendlich wird der dem Antragsteller durch das VIG zugestandene Informationsanspruch nicht abgestritten.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Abwägung der oben aufgeführten Gesichtspunkte kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass die postalische Übersendung der beiden Kontrollberichte an den Antragsteller die zweckmäßigste Art und Weise der Informationsgewährung ist.

Im vorliegenden Verfahren waren zudem Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern. Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen in vorliegendem Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid gerichtlich vorgehen.





Hinweis zur sofortigen Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides kraft Gesetz:

Gem. § 5 Abs. 4 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten/ der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwGO kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzender Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen (*Vorläufiger Rechtsschutz*).





LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

